

§. 27. angenommen, mit Weglassung des 1. Satzes.

§§. 28, bis incl. 33, bleiben bestehen.

Hierauf schritt die Versammlung zur Begutachtung des Entwurfes der Geschäfts-Anweisung für die Direction der rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

ad §. 1. 2. 3. fand sich nichts zu erinnern.

§. 4. bleibt bestehen, mit dem Zusätze, „vom Secretär contrafirmirt.“

§. 5. Alinea 3 beantragt der Ausschuss, folgende Einschaltung als Parenthese, hinter die Worte: Grundstücke „bei Anmeldungen von Häusern, als Unterpfand wird die größte Vorsicht, unter Berücksichtigung der vorkommenden großen Werthveränderungen, nothwendig sein.“

§. 6. nichts zu erinnern.

§. 7. angenommen, mit dem Zusätze — hinter Landrath des Kreises — „und durch denselben der betreffende Bürgermeister.“

§. 8. ohne Zusatz angenommen.

§§. 9. bis 17. incl., bleiben unverändert bestehen.

ad §. 18. wird der Vorschlag, an die Stelle einer vierteljährigen Kassen-Revision, eine monatliche und zwar an den Tagen der öffentlichen Kassen-Revisionen, treten zu lassen, angenommen.

ad §. 19. ist nichts zu bemerken.

Der Landtags-Marschall ersucht den Herrn Referenten, nunmehr baldigst den Entwurf, nach den Beschlüssen der Versammlung umzuarbeiten, und die Seiner Majestät dem Könige demnächst einzureichende Adresse zu entwerfen.

Der Abgeordnete van der Beeck referirt alsdann über den Antrag des Abgeordneten Trüttschler, „auf freie Einfuhr des Reis.“

In der Discussion werden die Gründe dafür und dawider erschöpfend hervorgehoben, die Erwägung indessen, daß jener Erlaß sehr schwer zu erlangen, auch wohl nicht das gehoffte günstige Ergebnis, für die ärmeren Klassen dadurch erzielt werden dürfte, vielmehr zu befürchten stände, daß die Speculation lediglich den Steuererlaß zu ihren Gunsten benutzen würde, bestimmte die Versammlung, den Antrag zu verwerfen.

Hierauf referirte Herr Abgeordnete Wirtz über die Petitionen der Winzer von Linz und der von Traben an der Mosel, um Erlaß der Moststeuer für die zweite Hälfte 1850, beziehlich auch für das ganze Jahr 1851.

Der Antrag wurde per Majora angenommen.

Die Sitzung wurde hierauf von dem Herrn Landtags-Marschall geschlossen, und die nächste, auf Donnerstag den 16. October, Mittags 12 Uhr, festgesetzt.

Siebente Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 16. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr, durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach einigen berichtigenden Bemerkungen genehmigt.

Hierauf zeigt der Landtags-Marschall an, daß folgende Abgeordnete neu angekommen und bereits in der Versammlung anwesend seien:

Philippborn aus Cöln,
Funk aus Saarburg,
Dr. Priege aus Kreuznach,
von Louisenenthal aus Dachstuhl,
Freiherr von Hertefeld aus Lieberberg und
Peiffer aus Düren,

so wie daß der Abgeordnete Geub dem 4. und dem 2. Ausschusse nachträglich zugetheilt worden sei.

Der Marschall zeigt ferner an, daß von dem Herrn Landtags-Commissar eingegangen und den betreffenden Ausschüssen bereits zugegangen seien:

- 1) Die verlangten Verhandlungen wegen Ausbau der Kirchberg-Zeller Straße.
- 2) Sechs Volumen Acten über die Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher in der Abtei Steinfeld.
- 3) Ein Volumen Acten über den Straßenbau von Kirn nach Büchenbeuren.
- 4) Zwei Volumen Acten, betreffend die Wiederherstellung des Kreises Wittmann,

daß die Referate über folgende Gegenstände offen liegen:

- 1) Wegen Abänderung der §§. 9 und 14 der Substitutions-Ordnung.
- 2) Wegen einer Irren-Aufbewahrungs-Anstalt.
- 3) Ueber die königliche Proposition Nr. 8, betreffend die Bezirksstrafen-Steuer-Zuschläge.
- 4) Wegen der Straße von Bacharach nach Rheinböllen.

Hiernach ist der Antrag des Abgeordneten Schwamborn: auf Erlass eines Gesetzes zur Beförderung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, auf der Tagesordnung.

Der Antragsteller erstattet den Bericht, Namens des 1. Ausschusses, indem er zunächst hervorhebt, wie es längst die Aufgabe denkender Männer gewesen ist, dem fühlbaren Verfall der Moralität, sowie der Zerrüttung der materiellen Verhältnisse der arbeitenden Klassen, entgegen zu wirken. Langjährige Beobachtung und Erfahrung habe ihn überzeugt, daß eine große Masse von Familien, bei einem wöchentlichen Verdienst von 4 ad 5 Nthlr., in der Regel nicht nur nichts erübrige, vielmehr durchgängig in elenden Verhältnissen lebe, während andere Familien, insbesondere solche, welche nicht zu den Fabrik-Arbeitern gehören, bei einem gleichen Einkommen anständig leben und sich wohl befinden. Die Ursache beruhe meist in der Stellung der jugendlichen Arbeiter zu ihren Eltern, namentlich a'er in dem gänzlichen Mangel von Ehrfurcht, Achtung und Gehorsam. Dieser Mangel aber entspringe hauptsächlich aus dem Umstande, daß die Verabredung und Empfangnahme des Lohns, mit den Arbeitgebern, ohne Zuthun der Eltern durch die Kinder allein geschehe, welche gerade hierdurch allmählig an die verschiedensten Bedürfnisse gewöhnt, zu Verschwendung und Liederlichkeit angeleitet, der Familie und der väterlichen Gewalt entzogen und schon im Jünglingsalter körperlich und sittlich zerrüttet würden.

Es sei demnach dringend geboten, den jugendlichen Arbeitern die Befugniß zur selbstständigen Verabredung und Empfangnahme des Lohns zu entziehen und sie den Eltern vorzubehalten.

Hierzu bedürfe es aber einer gesetzlichen Einwirkung, und er beantrage demnach:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, ein Gesetz zu beantragen, welches die Auszahlung des Lohns an jugendliche Arbeiter bis zum 17. Jahre untersagt, und jede dem entgegen gemachte Zahlung, als nicht gemacht erklärt, oder eventuell, wenn ein solches Gesetz unbefiegbare Schwierigkeiten finden sollte, durch die Gesetzgebung wenigstens dahin zu wirken, daß die Auszahlung des Lohns an jugendliche Arbeiter, so sehr als möglich beschränkt werde.

In der Discussion erklärt zunächst der Abgeordnete Lacomblet, es sei die gute Absicht des Antragstellers nicht zu verkennen, aber der Antrag gehe zu weit und er könne sich nicht dazu verstehen, denselben, so wie er beantragt sei, zu unterstützen, er finde darin eine vollständige Verdingung der Kinder und Benachtheiligung der Fabriken.

Der Abgeordnete von Eynern will, daß mit Zustimmung der Eltern die direkte Auszahlung an die Kinder immer zulässig sein müsse, indem es doch nur zu den Ausnahmen gehöre, wenn Eltern ihren Kindern nicht das Vertrauen gäben, den Lohn zu empfangen.

Der Abgeordnete Stupp erachtet den Gesetzes-Antrag für nicht allgemein anwendbar, namentlich nicht für das platte Land, er wünsche den Antrag in dieser Beziehung getheilt, müsse aber generell bemerken, daß Moralität sich wohl befördern, aber nicht erzwingen lasse.

Der Abgeordnete Röggerath will das Gesetz, wenn es überhaupt beliebt werde, nur auf die eigentlichen Fabrikarbeiter beschränken, hält es aber namentlich für Bergbau-Arbeiter gänzlich unanwendbar, und macht den Antragsteller darauf aufmerksam, was er beabsichtige, wenn keine Eltern vorhanden seien, indem er diesen Fall nicht vorgesehen habe.

Der Referent entgegnet, wolle man verhüten, daß die jugendlichen Arbeiter in Versuchung und Verführung gerathen, so sei vor allem erforderlich, daß sie niemals Geld in die Hand bekämen. Selbst wenn man statuirt, daß Kinder den Lohn nur mit Zustimmung der Eltern in Empfang nehmen dürfen, sei den Eltern keine Bürgschaft gegeben, daß die Kinder sie nicht hintergehen und wenigstens einen Theil des Lohns unterschlagen oder sonst verbringen. Der überhandnehmende Nothstand unter der arbeitenden Klasse und die daraus zu erwartenden unabsehbaren Folgen erfordern auf's dringendste, Mittel zur Abhülfe zu schaffen; wolle man diese Mittel, so müsse man sie ganz wollen. Erachte die Versammlung aber die Anwendung des von ihm vorgeschlagenen Gesetzes-Antrages nicht für alle jugendlichen Arbeiter für anwendbar, so wolle er seinen ursprünglichen Antrag dahin modificiren, daß er ihn auf die Fabrikarbeiter beschränke. Für Letztere aber könne kein Unterschied, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, stattfinden. In den meisten Fabriken seien durchgängig städtische und ländliche Arbeiter gleichzeitig beschäftigt, es könne daher ein Unterschied unter diesen nicht statuirt werden. Es gehöre übrigens zu den seltenen Ausnahmen, daß jugendliche Arbeiter allein, vielmehr in der Regel auch bejahrtere Arbeiter vom Lande und aus demselben Orte in einer Fabrik beschäftigt seien, welche den Lohn für die minderjährigen mit in Empfang nehmen und an die Eltern abgeben könnten. Daß übrigens, wenn keine Eltern vorhanden seien, der Vormund an deren Stelle trete, sei selbstredend.

Die Abgeordneten von Carnap und von Schell erklären sich übereinstimmend, mit den bereits früher gegen den Antrag erhobenen Einwendungen.

Der Abgeordnete Graf von Loë spricht sich entschieden gegen jede Gesetzgebung aus, welche zu sehr in die ehelichen und Familien-Verhältnisse eindringt, deren Heilighaltung die erste Pflicht der Gesetzgebung sei. Er bitte demnach die Versammlung den Antrag zu verwerfen.

Nach geschlossener Discussion wird der abgeänderte Antrag in folgender Fassung zur Abstimmung gebracht:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, ein Gesetz zu beantragen, welches die Auszahlung des Lohnes an jugendliche Fabrik-Arbeiter bis zum 17. Jahre untersagt und jede dem entgegen gemachte Zahlung, als nicht gemacht erklärt.“

Der Antrag wurde mit großer Majorität verworfen. Der eventuelle Antrag, wie er bereits oben wörtlich angeführt ist, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und durch Majorität ebenfalls abgelehnt.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 12 Uhr zur Verhandlung über die königlichen Propositionen, betreffend die Abänderungen in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. anberaumt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.